

LAbg. Dr.Günther Keckeis
Rappenwaldstraße 30 b
6800 Feldkirch

Herrn
LH Dr.Martin Purtscher
c/o Landhaus
6900 Bregenz

Feldkirch, am 14.08.1993

Betrifft: Causa LR Dr. Lins/HR Dr. Feurstein
contra Dr. Simma/Dr. Walser

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann !

In der obigen Sache wurde, wie Sie wissen, trotz einer Weisung des zuständigen Landesrates ein Strafverfahren gegen die Gebr. Simma, u.a. wegen Verletzung des Baugesetzes, vom Bludener Bezirkshauptmann eingestellt. Es ist, sehr geehrter Herr Landeshauptmann kaum anzunehmen, daß die Einstellung dieses Verwaltungsstrafverfahrens ohne vorherige Befassung mit einer Regierungsstelle erfolgt ist. Dies umso mehr, als die rechtlichen Auffassungsunterschiede zwischen dem Bludener Bezirkshauptmann einerseits, dem Rechtsberater der Gemeinde Lech, LR Dr. Lins bzw. dem beamteten Leiter der Raumplanungsstelle HR Dr.Feurstein andererseits, ja bekannt gewesen sind. Die beiden letztgenannten Herren waren unisono der Auffassung, daß die Gestionen der Gebr.Simma bei der Verwirklichung des "Zürser Modells" sowohl einen Verstoß gegen das Raumplanungsgesetz als auch gegen das Baugesetz darstellen. Die beiden Herren taten darüberhinaus ihre Überzeugung kund, daß ein Strafverfahren bei der gegebenen Gesetzeslage geradezu eingeleitet werden m ü s s e . Umso mehr verwundert es, daß der Bludener Bezirkshauptmann, konträr zur Rechtsauffassung dieser beiden nicht unbedeutenden Funktionsträger, agiert. Diese Causa ist, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, wegen deren grundsätzlichen Bedeutung zur Chefsache zu erklären, sodaß ich mir erlaube, auch an Sie als Personalreferent, gem. § 54 der GO des VlbG. Landtages folgende Anfragen an Sie zu richten :

- 1.) Was hat nach Ihrer Ansicht Herrn Bezirkshauptmann Dr. Walser bewogen, das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Simma-Gruppe einzustellen ?

- 2.) Welche rechtlichen Argumente waren für die Einstellung dieses Strafverfahrens ausschlaggebend ?
- 3.) Welchen Stellenwert messen Sie der in sich schlüssigen Rechtsansicht Ihres Regierungskollegen und Rechtsanwaltes Dr. Lins zu dieser Causa bei ?
- 4.) Hat Herr Dr. Walser vor der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens mit einer Regierungsstelle Kontakte gepflogen, um seinen Schritt zu beraten, bzw. sich seine Rechtsansicht absichern zu lassen ?
- 5.) Können Sie ausschließen, daß Bezirkshauptmann Dr. Walser aufgrund einer Weisung einer vorgesetzten Stelle oder eines sonstigen Hinweises, diese für die Regierung lästige Causa zu beenden, das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt hat ?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Günther Keckeis', written in dark ink.

LAbg. Dr. Günther Keckeis

Bregenz, 9. September 1993

910-368

Herrn
LAbg. Dr. Günther Keckeis
Rappenwaldstraße 30b
6800 Feldkirch

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,

Ihre an den Herrn Landeshauptmann Dr. Martin Purtscher gerichtete Anfrage vom 14.8.1993 in der Angelegenheit "Causa Landesrat Dr. Lins/Hofrat Dr. Feurstein contra Dr. Simma/Dr. Walser" ist mir als dem für das Baurecht und die Raumplanung zuständige Mitglied der Landesregierung übermittelt worden.

Zu den in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. WAS HAT NACH IHRER ANSICHT HERRN BEZIRKSHAUPTMANN DR. WALSER BEWOGEN, DAS VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN GEGEN DIE SIMMA-GRUPPE EINZUSTELLEN?
2. WELCHE RECHTLICHEN ARGUMENTE WAREN FÜR DIE EINSTELLUNG DIESES STRAFVERFAHRENS AUSSCHLAGGEBEND?

Die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind rein verfahrensrechtlicher Natur. Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Amtes der Landesregierung, wonach der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für das strafbare Verhalten maßgeblich ist, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu dem Ergebnis, daß die zufolge dem Verwaltungsgerichtshof erforderliche unverwechselbare Identität der Tat (insbesondere betreffend Zeit und Ort) im gegenständlichen Fall nicht gegeben sei.

3. WELCHEN STELLENWERT MESSEN SIE DER IN SICH SCHLÜSSIGEN RECHTSANSICHT IHRES REGIERUNGSKOLLEGEN UND RECHTSANWALTES DR. LINS ZU DIESER CAUSA BEI?

Soweit mir bekannt, hat mein Regierungskollege Dr. Lins in dieser Angelegenheit dieselbe Rechtsauffassung wie die Raumplanungsabteilung, weshalb ich sie vollinhaltlich teile.

4. HAT HERR DR. WALSER VOR DER EINSTELLUNG DES VERWALTUNGSSTRAFVERFAHRENS MIT EINER REGIERUNGSSTELLE KONTAKTE GEPFLOGEN, UM SEINEN SCHRITT ZU BERATEN, BZW. SICH SEINE RECHTSANSICHT ABSICHERN ZU LASSEN?

Bezirkshauptmann Dr. Walser hat die verfahrensrechtlichen Bedenken, die letztlich zur Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens geführt haben, dem Amt der Landesregierung mitgeteilt. Auch ich war über diese Bedenken informiert. Seitens des Amtes der Landesregierung wurde keine Veranlassung gesehen, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in der Beurteilung der verfahrensrechtlichen Probleme eine Weisung zu geben.

Die mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 7.5.1993 der Bezirkshauptmannschaft Bludenz erteilte Weisung bezog sich übrigens ausschließlich auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Verwendung von Teilen eines Gastgewerbebetriebes als Ferienwohnungen als bewilligungspflichtige Änderung der Verwendung (§ 23 Abs. 1 lit. h BauG) anzusehen ist. Für die Bezirkshauptmannschaft Bludenz war hierbei der Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung als Ferienwohnung maßgebend, während das Amt der Landesregierung seit jeher davon ausging, daß eine bewilligungspflichtige Änderung bereits ab dem Zeitpunkt vorliegt, ab dem Verfügungsrechte an der Wohnung eingeräumt sind, die über den üblichen gastgewerblichen Beherbergungsvertrag hinausgehen und die damit die Wohnung dauernd oder während bestimmter Zeiten der gastgewerblichen Nutzung entziehen. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurde angewiesen, von der vom Amt der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung sowohl im anhängigen Verwaltungsstrafverfahren als auch bei der Erlassung eines Feststellungsbescheides nach Art. II Abs. 5 des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes auszugehen.

5. KÖNNEN SIE AUSSCHLIESSEN, DASS BEZIRKSHAUPTMANN DR. WALSER AUFGRUND EINER WEISUNG EINER VORGESETZTEN STELLE ODER EINES SONSTIGEN HINWEISES DIESE FÜR DIE REGIERUNG LÄSTIGE CAUSA ZU BEENDEN, DAS VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN EINGESTELLT HAT?

Eine Weisung oder einen sonstigen Hinweis, die Causa zu beenden, hat es, soweit es meinen Verantwortungsbereich betrifft, nicht gegeben. Auf meine ausdrückliche Frage hat mir Bezirkshauptmann Dr. Walser mitgeteilt, daß an ihn auch von sonstigen vorgesetzten Stellen keine Weisungen oder Hinweise, die Causa zu beenden, gerichtet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to Dr. Walser, positioned below the closing text.